

1. Änderung vom 05.10.2020
zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der
Stadt Rudolstadt (RuOBV)
vom 07. Juni 2019

Aufgrund der §§ 27 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Rudolstadt als Ordnungsbehörde die nachfolgende Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Rechtsaufsichtsbehörde) mit Datum vom 27.08.2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Stadt Rudolstadt mit Schreiben vom 16.09.2020 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Regelungen dieser 1. Änderung zur RuOBV keine rechtswidrigen Tatbestände enthalten sind und der Bekanntmachung dieser Verordnung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Art. 1
Änderung des § 15 Abs. 6 RuOBV

Der § 15 Abs. 6 RuOBV wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Feuer in gefassten Feuerstellen oder in Feuerschalen sowie Schwedenfeuer. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Art. 2
Änderung des § 20 Abs. 1 RuOBV

Der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 23 RuOBV fällt weg. Die nachfolgend im § 20 Abs. 1 RuOBV geführten Nr. 24 bis 27 rutschen auf und werden neu als Nr. 23 bis 26 geführt.

Art. 3
Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Rudolstadt tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, den 05.10.2020
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister